

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des 3. ÄndG vom 15. 09. 2016 (GVBl. S. 167), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. 03. 2013 (GVBl. S. 80) geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379), wird ersetzt gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) und der §§ 1 - 6 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, Seite 134) geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 08.02.2018 folgende

### **1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main**

beschlossen:

#### **Artikel I:**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht“ neu eingefügt:  
„§ 10 Beauftragung Dritter“. Der bisherige § 10 Inkrafttreten wird zu § 11.
2. In § 2 Abs. wird die Wendung: „§ 6 Abs. 1 b) bis f)“ ersetzt durch die Wendung: „§ 6 Abs. 1 a) bis e)“.
3. In § 3 Abs. 1 wird anstelle der Bezeichnung: „§ 7 Satz 4“ die Bezeichnung: „§ 7 Abs. 2“ eingesetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten gleich.“

5. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigtem bekannt gegeben werden kann.“

- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 - 7 und § 5 Abs. 1 - 2 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>
60 l Restabfallbehälter	174,84 EUR	219,00 EUR
80 l Restabfallbehälter	224,52 EUR	274,08 EUR
120 l Restabfallbehälter	324,00 EUR	384,24 EUR
240 l Restabfallbehälter	617,40 EUR	703,80 EUR
770 l Restabfallbehälter	2.123,88 EUR	2.559,00 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.056,16 EUR	3.702,00 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	8.413,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	13.462,08 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	16.827,60 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>
60 l Restabfallbehälter	87,36 EUR	109,44 EUR
80 l Restabfallbehälter	112,20 EUR	137,04 EUR
120 l Restabfallbehälter	162,00 EUR	192,12 EUR
240 l Restabfallbehälter	308,64 EUR	351,84 EUR
770 l Restabfallbehälter	1.061,88 EUR	1.279,44 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	1.528,08 EUR	1.851,00 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	-
4.000 l Restabfallbehälter	-	-
5.000 l Restabfallbehälter	-	-

7. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>
60 l Bioabfallbehälter	79,56 EUR	134,04 EUR
80 l Bioabfallbehälter	86,64 EUR	149,76 EUR
120 l Bioabfallbehälter	105,60 EUR	178,32 EUR
240 l Bioabfallbehälter	160,68 EUR	252,96 EUR

b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>
60 l Bioabfallbehälter	42,24 EUR	69,36 EUR
80 l Bioabfallbehälter	46,08 EUR	77,64 EUR
120 l Bioabfallbehälter	54,84 EUR	91,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter	83,04 EUR	129,12 EUR

8. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird die Wendung: „mindestens eine Rest- und Bioabfallbehälter“ ersetzt durch die Wendung: „mindestens einen Rest-, Bio- und einen Papier/Pappeabfallbehälter“.

9. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 2,8 multipliziert.“

10. § 4 Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

<b>Ausführung</b>	<b>Gebühr je Vorgang</b>
2-Rad	18,90 EUR
4-Rad	22,68 EUR
Container	95,26 EUR“

11. § 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr</b>
60 l Restabfallbehälter	2,07 EUR
80 l Restabfallbehälter	2,65 EUR
120 l Restabfallbehälter	3,83 EUR
240 l Restabfallbehälter	6,12 EUR
770 l Restabfallbehälter	18,65 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	25,25 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	89,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	143,67 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	179,59 EUR

b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr</b>
60 l Bioabfallbehälter	1,38 EUR
80 l Bioabfallbehälter	1,83 EUR
120 l Bioabfallbehälter	2,75 EUR
240 l Bioabfallbehälter	5,50 EUR

c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären wöchentlichen Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung
2-Rad	13,69 EUR	58,86 EUR
4-Rad	16,42 EUR	67,18 EUR
Container	57,48 EUR	216,51 EUR

d) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

Bezeichnung	EUR€/t	
Hausmüll	213,00	
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	213,00	
Sperrmüll	213,00	
Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	150,75	
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	213,00	
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	150,75	
Straßenkehricht	213,00	
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	213,00	
Mindestgebühren je Anlieferung – mit Ausnahme für Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll PKW, nur Kofferraum und PKW, Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi – kleiner als 200 kg beträgt  Alle größeren gebührenpflichtigen Anlieferungen – bis auf Kleinanlieferungen – 200 kg und größer werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.	34,80 €	

Kleinanlieferungen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz, MHKW Offenbach)		
Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum	4,50 €	
Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi	9,00 €	



bis e) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Verpackungsabfälle gem. Verpackungsv, Korken, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte gebührenfrei.

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist.“

13. § 5 Abs. 10 wird Abs. 6., Abs. 7, 8 und 9 entfallen.

14. Nach § 9 wird eine neuer § 10 wie folgt eingefügt:

#### **„§ 10 Beauftragung Dritter**

Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.“

#### **Artikel II:**

Diese Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2018 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen des § 5 Abs. 2 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Offenbach am Main, den 06. MRZ. 2018  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

  
Dr. Felix Schwenke  
Oberbürgermeister